

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung

Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein

Band: 101 (1956)

Heft: 36

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 7. September 1956, Nummer 17

Autor: Baur, J. / Güller, W. / Sigrist, A.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

IM KANTON ZÜRICH

Organ des Zürcher Kantonalen Lehrervereins · Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

ERSCHEINT MONATLICH EIN- BIS ZWEIMAL

50. JAHRGANG NUMMER 17 7. SEPTEMBER 1956

Revision der Statuten der kant. Beamtenversicherungskasse

Gleichzeitig mit der Erhöhung der Besoldungen wird nun auch *das volle neue Grundgehalt in die Beamtenversicherungskasse (BVK) eingebaut*. Auch bei *Gemeindezulagen*, die bei der BVK versichert sind, können Erhöhungen zu den gleichen Bedingungen eingebaut werden, sofern diese Erhöhungen sich auch im gleichen Rahmen bewegen wie diejenigen der Grundgehälter.

Beschluss des Kantonsrates über die Anpassung der Beamtenversicherungskasse an die Neuordnung der Besoldungen des Staatspersonals vom 26. März 1956

I. Die nachfolgenden, vom Regierungsrat am 15. März 1956 beschlossenen Änderungen der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal des Kantons Zürich werden genehmigt:

§ 16, Absatz 1: unverändert.

Neuer Absatz 2: Bei generellen Besoldungserhöhungen kann der Regierungsrat Ausnahmen beschliessen. Der freiwillig Versicherte hat für den Einkauf im Einzelfall die gleichen Anlagen zu erbringen wie der Versicherte und sein Arbeitgeber zusammen.

Absatz 2 wird unverändert Absatz 3.

Absatz 3 wird unverändert Absatz 4.

§ 41. Die Witwenrente beträgt die Hälfte der dem Versicherten am Todestag zustehenden Alters- oder Invalidenrente nach § 24, Abs. 1 und 3, mindestens jedoch einen Fünftel der anrechenbaren Besoldung.

§ 59, Abs. 1. Der Versicherte zahlt einen jährlichen Beitrag von 5,5% seiner anrechenbaren Jahresbesoldung.

§ 60, Absatz 3. Besoldungserhöhungen, die nach dem 60. Altersjahr eines Versicherten erfolgen, werden für die Versicherung nicht mehr angerechnet. Der Kantonsrat kann eine Anrechnung genereller Besoldungserhöhungen auch bei Versicherten, die das 60. Altersjahr zurückgelegt haben, beschliessen. Die Versicherten haben in der Regel für diesen Einkauf die vollen versicherungstechnischen Nachzahlungen in die Kasse zu erbringen.

§ 62, Absatz 1. Der Staat leistet einen jährlichen Beitrag von 7,7% der anrechenbaren Jahresbesoldung des Versicherten.

II. Die anrechenbare Besoldung des versicherten Staatspersonals wird den Ansätzen der neuen Besoldungserlasse gleichgesetzt.

Die Erhöhung der anrechenbaren Besoldung erstreckt sich auch auf die Versicherten, die das 60. Altersjahr vollendet haben.

Die Versicherten und der Staat haben für diese generelle Erhöhung der anrechenbaren Besoldung die vom Regierungsrat festzusetzenden Einkaufsbeträge zu leisten.

III. Für die Leistungen des Staates an die Beamtenversicherungskasse gemäss Ziffer II, Absatz 3, wird ein Kredit von Fr. 1 200 000.— bewilligt.

IV. Für die auf den 1. Januar 1956 oder früher pensionierten Versicherten wird vom 1. Januar 1956 an auf die Weiterentrichtung der noch ausstehenden Einkaufsbeträge für die letzte Erhöhung der anrechenbaren Besoldung um 10% gemäss Regierungsratsbeschluss vom 30. Oktober 1952 verzichtet. Die von diesen Rentnern über den 1. Januar 1956 hinaus vorausbezahlten Einkaufsbeträge werden zurückerstattet. Diese Regelung gilt auch für die entsprechenden Leistungen des Staates.

V. Dieser Beschluss tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1956 in Kraft. Mit Ausnahme von Ziffer IV findet er keine Anwendung auf die vor dem 1. Januar 1956 eingetretenen Versicherungsfälle.

* * *

Gemäss Art. II Absatz 3 haben «die Versicherten und der Staat für diese generelle Erhöhung der anrechenbaren Besoldung die vom Regierungsrat festzusetzenden Einkaufsbeträge zu leisten». Die Versicherten haben hiefür *drei Monatsbetrifffnisse der Besoldungserhöhung zu leisten, so dass die Erhöhung rückwirkend ab 1. April 1956 zur Auszahlung gelangen kann.*

Für die Stadt Zürich wurde für die städtische Versicherungskasse eine andere Regelung getroffen. Dort bezahlt die Stadt den vollen Einkauf; dafür wird die Besoldungserhöhung dann rückwirkend auf den 1. Juli 1956 ausgerichtet. Die Summe, die hier vom Versicherten geleistet werden muss, entspricht somit sechs Monatsbetrifffnissen der Erhöhung.

J. Baur
Präsident des ZKLV

Erhöhung und Neuordnung der Teuerungszulagen an die staatlichen Rentenbezüger

Nachdem für das aktive Staatspersonal sowohl Besoldung wie Versicherung rückwirkend auf den 1. Januar 1956 neu geordnet wurden, war der Zeitpunkt gekommen, um auch für die staatlichen Rentenbezüger eine Erhöhung der Teuerungszulagen zu fordern. Die Vereinigten Personalverbände gelangten deshalb am 11. Juni

1956 mit nachstehender Eingabe an den Regierungsrat und verlangten die Revision des Gesetzes über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die staatlichen Rentenbezüger. W. HAUSER reichte hierauf auch im Kantonsrat eine entsprechende Motion ein.

Zürich, den 11. Juni 1956.

Regierungsrat des Kantons Zürich,
Zürich.

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident,
Sehr geehrte Herren Regierungsräte,

Die Vereinigten Personalverbände, nämlich
Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein,
Verein der Staatsangestellten des Kantons Zürich,
Verband des Personals öffentlicher Dienste,
Verband der Lehrer an den staatlichen Mittelschulen,
Verband der Kantonspolizei Zürich,
Pfarrverein des Kantons Zürich, sowie die
Dozentenschaft der Universität Zürich,
gestatten sich hierdurch das Begehr, es sei dem Kantonsrat eine Gesetzesvorlage zu unterbreiten

1. über eine wesentliche Erhöhung der Teuerungszulagen an staatliche Rentenbezüger mit angemessener Rückwirkung;
2. über die Abänderung von § 10 des geltenden Gesetzes vom 1. Oktober 1950 wie folgt:

«Verändern sich die Lebenshaltungskosten, so kann der Kantonsrat auf Antrag des Regierungsrates die Ansätze der Zulagen verhältnismässig herabsetzen oder erhöhen.»

Begründung:

Die letzte Erhöhung der Teuerungszulagen an die Rentner erfolgte durch die Volksabstimmung vom 13. September 1953. Für die A-Rentner (§ 2 des Gesetzes) und die B-Rentner (§ 12a) betrug die Verbesserung einheitlich 3%, unter entsprechender Anpassung der Minima. Die Personalverbände hatten eine Erhöhung um 5% nachgesucht, wobei sie, wie schon früher, betonten, dass das Ausmass der Teuerungszulagen an Rentner im Kanton Zürich an sich schon unzureichend war.

Anlässlich der Gewährung weiterer Teuerungszulagen an das aktive Personal von je 2% gemäss Kantonsratsbeschlüssen vom 22. Februar 1954 und 21. Februar 1955 gingen die Rentner leer aus. Die Finanzdirektion machte geltend, dass eine weitere Erhöhung der Zulagen an die Rentner nicht möglich sei, solange nicht ein weiterer Teil der Besoldungen des aktiven Personals versichert sei. Die ab 1. Januar 1956 eingetretene Reallohnverbesserung in Verbindung mit der Ausdehnung der Versicherung auf die gesamte Besoldung, mit Inbegriff der Teuerungszulagen des aktiven Personals, hat nun den Weg freigemacht für eine grosszügigere und angemessene Gestaltung der Teuerungszulagen an die Rentner, ohne dass damit eine Konfliktslage im Verhältnis zu den nach neuer Ordnung eintretenden Versicherungsfällen entsteht.

Es ist damit wohl erstmals die Lage für eine freiere und gerechtere Gestaltung der Zulagen geschaffen. Andere öffentliche Verwaltungen, wie z. B. die für Vergleiche naheliegende Stadt Zürich und der Bund, haben ihre Rentner bekanntlich bedeutend weiterziger behandelt, als unser Kanton. Wir bitten darum, das Problem nunmehr in seiner Gesamtheit zu ordnen. Per Ende Mai 1956 beträgt der Landeslebenskostenindex nach Biga 175 Punkte, per Mitte Mai derjenige der Stadt Zürich 173,3 Punkte. Die Zulagen an die A-Rentner machen 13—18% aus, d.h. sie erreichen auch für verheiratete Rentner weniger als den vierten Teil der Teuerung. Der Regierungsrat hat unter anderem darauf hingewiesen, es sei zu berücksichtigen, dass das aktive Nachkriegspersonal die Hälfte der Versicherungserhöhungen selbst zu finanzieren habe. Dies ist zwar bei der jüngsten Anpassung der Versicherung erfreulicherweise weder für das Personal noch für den Staat der Fall. Vielmehr

konnte die getroffene Neuregelung im wesentlichen aus den günstigen Ergebnissen der Beamtenversicherungskasse (BVK) ermöglicht werden. Die BVK ist aber in erster Linie durch die wegen der Teuerung in prekäre Lage geratenen A—C-Rentner gespielen worden, so dass kein Anlass besteht, diese Kategorien schlecht zu behandeln. Übrigens ist ja, wie dargelegt, bei diesen Rentnern bei weitem nicht die Hälfte der Teuerung ausgeglichen. Zu der bisherigen ungenügenden Regelung tritt sodann hinzu, dass seit dem Juli 1953 (Inkrafttreten der letzten Zulagenerhöhung) die Teuerung nach Landesindex um weitere 5,5 Punkte, nach Index der Stadt Zürich um 3,5 Punkte gestiegen ist. Die Neuregelung der Zulagen muss schon aus diesem Grunde nicht nur die A- und B-Rentner, sondern auch die C-Rentner umfassen.

Müssten die Personalverbände mit ihrer heutigen Initiative ihr Begehr beziffern, so müsste mindestens für die A-Rentner eine Verdoppelung der bisherigen Teuerungszulagen verlangt werden, womit im Durchschnitt nur knapp die Hälfte der Teuerung ausgeglichen wäre. Wir sind uns in Würdigung aller Umstände dessen bewusst, dass einer Korrektur der Renten, so weitgehend sie auch wirtschaftlich angebracht ist, Grenzen gesetzt sind. Das aktive Staatspersonal ist mit den Rentnern darin solidarisch, dass auf jeden Fall eine wesentliche Verbesserung der bisherigen Ordnung erwartet wird. Wir stellen das Gesuch, die Finanzdirektion möge mit den Verbänden beförderlich über eine Neuregelung in Verhandlungen treten.

Bei diesem Anlass erneuern wir das Begehr, in die Gesetzesvorlage, in Abänderung des bisherigen § 10 des Gesetzes, die Bestimmung aufzunehmen, wonach der Kantonsrat nicht nur beim Sinken, sondern auch bei weiterer Erhöhung der Lebenskosten in eigener Kompetenz die Zulagen neu regeln soll. Wir sind nach wie vor der Auffassung, dass die bisherige Differenzierung sich nicht rechtfertigt und äusserst unpraktisch ist.

Die Neuordnung sollte unseres Erachtens sodann Gelegenheit geben, die geltenden Vorschriften zu vereinfachen und übersichtlicher zu gestalten. So wie sie heute sind, ist es dem einzelnen Rentner gar nicht möglich, sich zurechtzufinden und über die massgebende Errechnung seines Anspruches klar zu werden. Wir zweifeln nicht daran, dass das bisherige procedere auch für die Verwaltung recht mühsam war. Wir gestatten uns in diesem Zusammenhang auch das Ersuchen, die in § 5 des geltenden Gesetzes normierte Verquickung der Zulagen mit den AHV-Renten fallen zu lassen. Weitere Modifizierungsbegehren dürften sich im Laufe der Verhandlungen herausschälen.

Indem wir Sie um wohlwollende Behandlung unserer Begehr ersuchen, zeichnen wir mit vorzüglicher

Hochachtung

Namens und im Auftrag der
Vereinigten Personalverbände:

Der Präsident:
(Dr. W. Gütler)

Am 10. Juli 1956 unterbreitete die Finanzdirektion den Vereinigten Personalverbänden den Entwurf für ein neues Gesetz über Teuerungszulagen an staatliche Rentenbezüger und stellte ihnen auf Mitte August eine Konferenz mit der Finanzdirektion in Aussicht. Der Kantonalvorstand ist froh, die Vorlage nun zusammen mit dem Ausschuss der pensionierten Kollegen beraten zu können, um ihre Wünsche an zuständiger Stelle vertreten zu können.

J. Baur
Präsident des ZKLV

Reallehrer-Konferenz des Kantons Zürich

Die *Reallehrer-Konferenz des Kantons Zürich (RLK)* tagte am 12. Mai im Zunfthaus «Zur Schmiden» in Zürich und nahm Stellung zum erziehungsrätlichen Gesetzesentwurf über die *Abänderung des Gesetzes über die Volksschule vom 11. Juni 1899*.

In bezug auf die *Dauer der Schulpflicht* (8 oder 9 Jahre) gab die Mehrzahl der Konferenzteilnehmer dem *Gemeindeobligatorium* den Vorzug, in der Meinung, dass mit dieser Variante die örtlichen Verhältnisse am besten berücksichtigt werden könnten.

Um den Schulbetrieb den sich seit einiger Zeit abzeichnenden Tendenzen des Wirtschaftslebens (Fünftage-Woche) eventuell ohne umständliche Gesetzesänderung anpassen zu können, unterstützt die RLK den Vorschlag des Zürcher Kantonalen Lehrervereins, gewisse Bestimmungen nicht im Gesetz zu fixieren, sondern einem Beschluss des Erziehungsrates zu überlassen (jeweiliger Beginn des Schuljahres) oder durch die Verordnung zu regeln (Pflichtstundenzahl der Lehrer).

Die vorgesehene Teilrevision des Volksschulgesetzes betrifft zur Hauptsache die Reorganisation der Oberstufe, doch beantragt die RLK, in den Einführungs- und Schlussbestimmungen (Art. 3, Paragraph I), die zürcherische Volksschule künftig folgendermassen zu unterteilen:

- a) Unterstufe und Mittelstufe
- b) Oberstufe (Sekundar-, Werk- und Abschluss-Schule)

Begründet wird dieser Antrag damit, dass die Unterteilung der Primarschule in zwei Stufen (Elementar- und Realstufe) der heute üblichen Schulorganisation entspricht und sich als Tradition in der Bevölkerung eingelebt hat. Diese Bezeichnung ist auch für die Gliederung der Lehrerkonferenzen nötig und stellt zum Abschnitt «Oberstufe» die logische Verbindung dar.

Da laut Gesetzesvorschlag die Auslese der Schüler für die verschiedenen Abteilungen der neuen Oberstufe künftig am Ende der 6. Klasse erfolgen soll, wurde die Konferenz durch zwei Referate über die Ergebnisse der im letzten Frühjahr durchgeföhrten zwei Varianten von *Übertrittsverfahren* orientiert. Über den *Vorschlag des Kantonalen Lehrervereins* (allgemeine Prüfungen für alle Sechstklässler) sprach Herr W. PELLATON und über den vom *Reallehrer-Konvent der Stadt Zürich gewünschten «Limmataler Vorschlag»* (teilweise prüfungsfreier Übertritt) Herr R. Schelling. Da aus Platzgründen im Rahmen dieses Berichtes nicht auf Details dieser zwei verschiedenen Übertrittsverfahren eingetreten werden kann, sei nur folgendes festgehalten:

1. Statt der nötigen Entlastung der Realstufe bringt die Vorverschiebung des Ausleseverfahrens in die sechste Klasse eine zusätzliche Belastung.
2. Die Reallehrerschaft der Stadt Zürich gibt dem «Limmataler Vorschlag» den Vorzug, wogegen der Vorschlag des Kantonalen Lehrervereins eine Mehrheit unter der Reallehrerschaft der Landschaft ver einigt.

Die RLK vertritt daher einhellig die Auffassung, dass die *Wahl eines Übertrittsverfahrens* weitgehend von den örtlichen Schulverhältnissen abhängt und daher nicht durch einen schwer zu ändernden Gesetzesparagraphen für den ganzen Kanton Zürich schematisch bestimmt, son-

dern durch die Verordnung geregelt werden sollte. Die Schulverhältnisse in den beiden Städten Zürich und Winterthur sind grundverschieden von denen kleinerer Landgemeinden.

In Berücksichtigung dieser Tatsache würde die RLK eine gesetzliche Fixierung irgend eines Übertrittsverfahrens auf Grund eines nur einmaligen Versuches, dem zudem infolge der heute noch gültigen gesetzlichen Bestimmungen vorerst nur theoretische Bedeutung zu kommen kann, als ausserordentlich gefährlich, ja geradezu unverantwortlich betrachten.

Die RLK beantragt daher, den Paragraphen 56 im 4. Abschnitt wie folgt zu formulieren:

Absatz 1: Der Entscheid über die Aufnahme in die drei Schulen der Oberstufe erfolgt im letzten Quartal der 6. Klasse auf Grund der Leistungen der Schüler, in Sonderfällen unter Berücksichtigung der Gesamtbewertung, der Begabungsrichtung und des Arbeitscharakters.

Absatz 2: Über die Zuteilung und über die endgültige Aufnahme entscheidet die Oberstufenschulpflege.

Absatz 3: Das Verfahren wird durch die Verordnung geregelt.

Der Protokollaktuar:

A. Siegrist

Schulsynode des Kantons Zürich

Unter Beteiligung der Herren Erziehungsräte J. Binder und G. Lehner sowie der Herren Erziehungssekretäre Dr. Weber und Dr. Schlatter befasste sich am 11. Juli 1956, unter der Leitung von Synodalpräsident E. Grimm, eine von jedem Kapitel durch zwei Vertreter (Präsident und Referent) beschickte *Abgeordnetenkonferenz* mit der *Vorlage des Erziehungsrates zum Gesetz über die Abänderung des Volksschulgesetzes vom 28. Februar 1956* und den Abänderungsanträgen der ordentlichen Delegiertenversammlung des Zürcher Kantonalen Lehrervereins (ZKLV). Das beleuchtende Referat hielt Herr J. Baur als Kantonalpräsident.

Nach gründlicher Diskussion von sechs Thesen beschloss die Konferenz, den Kapiteln neben dem erziehungsrätlichen Entwurf zur Volksschulgesetzesrevision auch die von allen kantonalen Stufenkonferenzen unterstützten *Einigungsvorschläge des ZKLV* zur Vorlage des Erziehungsrates vom 28. Februar 1956 zur Vernehmlassung zu unterbreiten.

Am 22. August werden die Kapitelspräsidenten gestützt auf einen Vorschlag des Synodalvorstandes noch den einheitlichen Abstimmungsmodus für die am 8. September stattfindenden *Versammlungen* festlegen. Die Kapitularen und Kapitularinnen werden nach den Sommerferien eine Zusammenstellung der ausgewogenen ergänzenden Anträge des ZKLV erhalten, damit die nötigen Unterlagen zur Verfügung stehen. Der gedruckte erziehungsrätliche Antrag zum Gesetz über die Abänderung des Volksschulgesetzes wurde der Volksschul Lehrerschaft bereits im Frühjahr 1956 ausgehändigt.

Französischunterricht an der Sekundarschule

Auf Antrag der Kommission für den kantonalen Lehrmittelverlag beschloss der Erziehungsrat:

«Der Arbeitsgemeinschaft zur Prüfung des von Max Staenz verfassten neuen Französischlehrmittels für die Sekundarschule wird gestattet, den Versuch in der Weise auf breitere Basis zu stellen, dass im Frühjahr 1956, im Frühjahr 1957 und im Frühjahr 1958 je ungefähr 15 Sekundarlehrer zur Erprobung zugelassen werden.» V. V.

Zürch. Kant. Lehrerverein

Aus den Sitzungen des Kantonalvorstandes

8. Sitzung, 22. März 1956, Zürich

Beratung des erziehungsrätlichen Entwurfes zum Gesetz über die Abänderung des Volksschulgesetzes.

In Anwesenheit der Herren W. Pellaon und Prof. Dr. J. Witzig wird der im Frühjahr 1955 durchgeführte Versuch zur Ermittlung eines neuen Übertrittsverfahrens von der 6. Klasse in die verschiedenen Abteilungen der Oberstufe eingehend besprochen.

Der Kantonalvorstand ist der Auffassung, dass sich das im Versuch durchgeführte Prüfungsverfahren sehr wohl für die Ermittlung der zukünftigen Sekundarschüler eigne, wobei die Übertrittsnote von einer politischen Instanz festzulegen wäre. Für die Zuteilung zur Abschlusschule dürfte hingegen weitgehend der Antrag des Primarlehrers massgebend sein. Noch nicht abgeklärt sind für den Kantonalvorstand die Fragen, ob sich an einer derartigen Prüfung in der Zukunft alle oder nur ein Teil der Schüler beteiligen sollen und ob die Prüfung sich auf 2 bis 3 Wochen zu erstrecken habe oder auf wenige Tage zu beschränken sei.

Grundsätzlich ist er der Meinung, das ganze Übertrittsverfahren sei durch eine Verordnung zu regeln und nicht im Gesetze zu verankern.

Es erscheint angezeigt, mit dem Kantonalen Gewerbeverband in Fühlung zu treten, da sich in dessen Schosse eine starke Strömung gegen die geplante Reorganisation der Oberstufe feststellen lässt.

Von der Pädagogischen Arbeitsgemeinschaft im Zürcher Oberland liegt ein Entwurf zum Lehrplan der zukünftigen Werkschule vor.

Kenntnisnahme von der regierungsrätlichen Vorlage zum Gesetz über die Festsetzung der Besoldungen der Pfarrer und Volksschullehrer. E. E.

9. Sitzung, 24. März 1956, Zürich

Fortsetzung der Beratungen über den Gesetzesentwurf zur Abänderung des Volksschulgesetzes.

In einer Aussprache mit dem Präsidenten der Kreisschulpflege Zürich-Glattal, Vertretern des Lehrervereins Zürich und der Sektion Lehrer des VPOD wurden die Differenzen zwischen der Auffassung des ZKLV, wie sie durch die Delegiertenversammlung vom 4. Februar 1956 festgelegt wurde, und derjenigen städtischer Kreise in bezug auf Erleichterungen für den Erwerb der Wahlfähigkeit (Abänderung des Lehrerbildungsgesetzes) besprochen und eine Einigung erzielt. E. E.

10. Sitzung, 29. März 1956, Zürich

Gemeinsam mit dem Synodalvorstand wird der Antrag des Erziehungsrates zur Teilrevision des Volksschulgesetzes

zes durchberaten. Als nächste Instanz wird sich dann die Volksschulgesetzkommision des ZKLV mit dem Geschäft befassen.

Mit der Vorlage des Budgets wird der Delegiertenversammlung beantragt, die Entschädigungen für die Mitglieder des Kantonalvorstandes und der Bezirksvorstände neu festzulegen.

Bereinigung einer Anzahl Restanzen von Mitgliederbeiträgen aus dem Geschäftsjahr 1955. E. E.

11. Sitzung, 26. April 1956, Zürich (I. Teil)

Drei Darlehensgesuche werden in empfehlendem Sinne an den Schweizerischen Lehrerverein weitergeleitet, ein kleineres Darlehen vom ZKLV selbst gewährt.

Verschiedene Kollegen wurden in der letzten Zeit um Gaben für eine «in Not geratene Lehrersfamilie» angegangen. Der Kantonalvorstand warnt in einem Schreiben an die Kapitels- und Bezirksvorstände die Kollegen vor dem als arbeitsscheu und charakterlich minderwertig bekannten Bittsteller.

Der Kantonalvorstand nimmt mit Bedauern Kenntnis davon, dass sich Herr Prof. Wehrli aus Gesundheitsrücksichten gezwungen sieht, von seinem Amte als Synodalaktuar zurückzutreten.

Die Angelegenheit der Wahl eines Didaktiklehrers für Deutsche Sprache am Oberseminar kann nach zwei weiteren persönlichen Aussprachen mit den Beteiligten als erledigt betrachtet werden.

Kenntnisnahme vom Stand der Vorarbeiten für die Besoldungsrevision.

Zur Reorganisation der Oberstufe liegt nun auch ein von der Arbeitsgemeinschaft im Zürcher Oberland verfasster Entwurf zum Lehrplan der Werkschule vor.

Die Oberstufenkonferenz befasst sich mit der Ausbildung der Werklehrer und wird nächstens ihre Anträge dem Kantonalvorstand und der Volksschulgesetzkommision des ZKLV zustellen.

Das Resultat aus dem Versuch vom Frühjahr 1955 zur Ermittlung eines Übertrittsverfahrens in die verschiedenen Abteilungen der Oberstufe wird sämtlichen Lehrern zugestellt werden.

Im Rahmen der Massnahmen gegen den Lehrermangel wird der KV für eine Erhöhung der Stipendien an Seminaristen eintreten.

Im Zusammenhang mit dem abgeänderten Zeitplan für die Behandlung des Entwurfes zum Volksschulgesetz wird die ordentliche Delegiertenversammlung um eine Woche vorverschoben. E. E.

Reisedienst des ZKLV

Herbstferien 1956

Für diejenigen Mitglieder des ZKLV, welche sich für die 16 Tage Ferien auf Rhodos interessieren, sei mitgeteilt, dass nunmehr auch eine Gruppe vom 6.—21. Oktober 1956 angesetzt worden ist.

Preis für Mitglieder: Fr. 460.—.

Detailprogramme können kostenlos bezogen werden. beim

Reisedienst ZKLV, Ernst Maag, Wasserschöpf 53, Zürich 55, Telephon 33 55 75.



Ob Sie sich als
junge Braut Ihre erste
Aussteuer auswählen oder
Ihr bestehendes Heim durch
ein einzelnes Möbel bereichern wollen –
verlangen Sie ganz unverbindlich
einmal den neuen Prospektkatalog
von Simmen. Sie werden darin eine
Vielzahl wertvoller Anregungen
finden ... sowohl für größere
wie für kleinere Portemonnaies!

Simmen



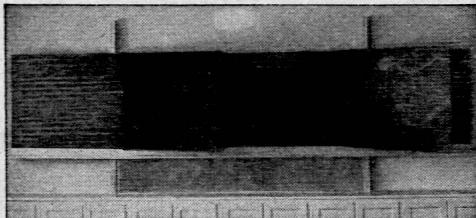
Tr. Simmen & Cie. AG.
Brugg, Hauptstraße 8, Tel. 4 17 11
Zürich, Uraniastraße 40, Tel. 25 69 90
Lausanne, 47, rue de Bourg, Tel. 22 29 92

*Ihn schützt
seine dicke Haut
der Mensch braucht
Versicherungsschutz*



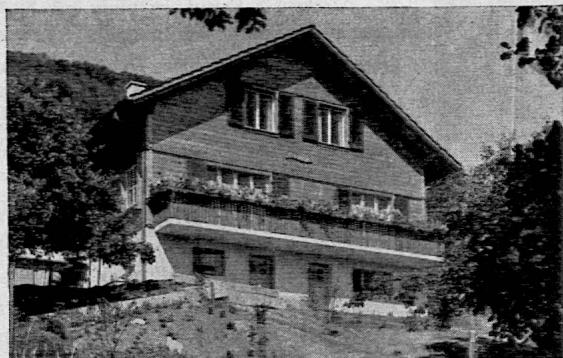
Helvetia Unfall
Zürich

40 Jahre Zuger Wandtafeln



Verlangen Sie den neuen illustr. Prospekt mit 20 versch. Modellen

E. Knobel Nachfolger von Jos. Kaiser Tel. (042) 4 22 38 **Zug**
Möbelwerkstätten Schulmöbiliar Innenausbau



Bauen ... aber wie?

Zur Lösung dieser Frage steht die Firma Winckler AG. gerne kostenlos zu Ihrer Verfügung. Als älteste schweizerische Spezialunternehmung für Einfamilienhäuser: «Novelty»-Villen, Bungalows, Chalets, «Multiplan»-Häuser, bietet sie alle Gewähr für gute Beratung.

Unser Architekturbüro verfügt über einen Stab erfahrener Mitarbeiter, spezialisiert im Bau von Einfamilienhäusern. Wir werden daher auch Ihr Haus ganz nach Ihrem Geschmack und Ihrer Lebensweise, zu Ihrer vollen Zufriedenheit, erstellen.

Verlangen Sie den reich illustrierten Gratiskatalog über unsere Spezialitäten u. die «7 Winckler-Vorteile».

 **WINCKLER A.G. FRIBOURG**

Im September spricht Balthasar Immergrün

«Septembersonne und Septemberräge, guet gmisch, chunnt mym Gärtli am beschte glägel!» Ja so ist es, das Wachstum überlasse ich diesen Monat der Sonne und dem Regen. Mein Voldünger-Säcklein hat für dieses Jahr seine Pflicht getan. Dafür hat mein Kompostrahmen Hochbetrieb. Ich habe einen neuen Haufen begonnen. Der alte Haufen, den ich mir vom Frühjahr her «aufgespart» habe, wird einmal umgearbeitet. So vermeidet Balthasar, dass die bereits verrotteten Abfälle mit den unverrotteten, frischen Abfällen vom Herbst vermischt werden. Dafür habe ich dann im nächsten Frühjahr schon für die ersten Aussaaten und Pflanzungen im März vom umgearbeiteten Haufen einen gut verrotteten Kompost zur Hand. Kein Stallmist und kein anderes Humusmaterial macht meinem Kompost in der Wirkung etwas vor. Dazu hilft er meinem «Gartenbudget» erst noch manchen Franken sparen. Jedes Blättchen und jeder Stengel, mit Ausnahme der kropfigen Kohlstrünke und des Unkrautes mit reifen Samen, wandert in meinen Kompostrahmen. Haben Sie meine «Pudderdose» für Composto Lonza schon gesehen? In den Boden einer Blechbüchse habe ich Löcher gestossen, die Büchse mit Composto Lonza gefüllt, Deckel aufgesetzt und fertig ist die betriebsbereite Streudose! Besser ist es, kleine Mengen Abfälle nur zu überpudern, als dicke Schichten von Abfällen mit grossen Mengen Composto Lonza zu überstreuen. Dieses Förteli habe ich schon längst herausgefunden. Guten Erfolg und auf Wiederhören im nächsten Frühjahr.

Mit freundlichem
Pflanzergruss
Euer
Balthasar Immergrün.
Lonza A.-G., Basel.





Mit ABO-Checks in jedem Haus
geht die Freude niemals aus.

Entweder ein Gratis-Abonnement auf eine Zeitung oder eine Zeitschrift nach Wahl oder ein Reise- oder Flugcheck oder Reisemar-
ken oder ein Bücher-Gutschein für ein schönes Schweizerbuch

A 1



Dieser Check wird einmal pro Einsendung mit
den Bons aus Packungen und Büchern eingelöst.

An ABO-Dienst Olten

Senden Sie mir bitte Prospekt und Bewertungsliste

Name: _____

Strasse: _____

Ort: _____

Bitte in Blockschrift

L 2



Die vorteilhaftesten Artikel
der verschiedenen **Schwei-
zer Fabriken** in reicher
Auswahl zu günstigen
Preisen.



Farbkasten Aquarell & Deckfarben
Feine Pastellstifte und Schulpastels
REMBRANDT Tusche schwarz und farbig



TALENS + SOHN AG OLten

Neue Mädchenschule Bern

Gegr. 1851 Waisenhausplatz 29 Tel. 27381 Postcheck III 2444

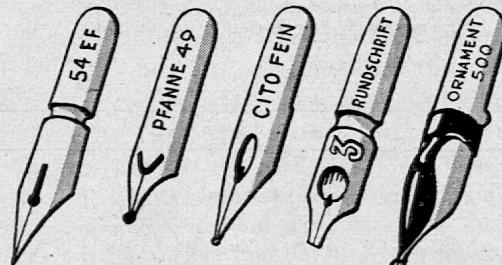
Christliche Gesinnungsschule, enthaltend:

Kindergarten, Elementarschule, Primaroberorschule (5 Klassen)
Sekundarschule (5 Klassen). Fortbildungsklasse (10. Schuljahr)
Kindergärtnerinnen-Seminar (2-jähriger Kurs, Aufnahme Früh-
jahr 1958, 1960 usw.), Lehrerinnen-Seminar (4-jähriger Kurs, Auf-
nahme jeden Frühling).

Sprechstunden des Direktors: Dienstag bis Freitag 11.15—12 Uhr.

Der Direktor: **H. Wolfensberger**

Für die Schulschrift: Brause-Federn

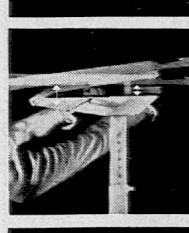


Diese erzeugen einen regelmäßigen, flüssigen Schriftzug
Verlangen Sie bitte Muster

ERNST INGOLD & CO. HERZOGENBUCHSEE
Spezialhaus für Schulbedarf

RWD-Schulmöbel

sind nicht immer die billigsten, aber dort, wo auf durchdachte, solide Konstruktion und Formschönheit Wert gelegt wird, werden sie immer bevorzugt.



Beispiel Nr. 5

Geräuschlose Schrägverstellung der Schreibrplatte durch Excenter. Feststellung in horizontaler und 8° Schräglage. Kein Einklemmen der Finger.

Bestellen Sie heute noch eine Mustergarnitur. Wir überbringen sie Ihnen kostenlos und ohne jede Verbindlichkeit.

Alle Modelle sind zudem mit der grünen Pressholzplatte aus RWD-Phenopan lieferbar.

Reppisch-Werk AG, Dietikon-Zürich
Gießerei, Maschinenfabrik, Möbelfabrik
Telefon 051/918103 — Gegr. 1906